

# SATZUNG DER STADT KALTENKIRCHEN ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR.36 FÜR DAS GEBIET »ÜBERM HEERWEG«

FÜR DEN BEREICH DER EINGEMEINDUNGSFLÄCHE  
SÜDLICH DER FELDSTRASSE UND ÖSTLICH  
DER B 433

TEIL A : PLANZEICHNUNG M. 1:1000

ES GILT DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 15.09.1977 (BGBl. 1 S. 1963)



Aufgrund des § 10 des Bauplanungsrechts (Baupl) in der Fassung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2373) sowie nach § 81 der Landesbauordnung (LBO) vom 25. Februar 1983 (GBl. Nr. 1 S. 86) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 28.02.1988 die Durchführung des Anzeigeverfahrens gemäß § 11 Abs. 1 BauNVO zulässig. Durch den Landrat des Kreises Segeberg folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 36 »Überm Heerweg«, den Bereich der Eingemeindungsfläche südlich der Feldstraße und östlich der B 433, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

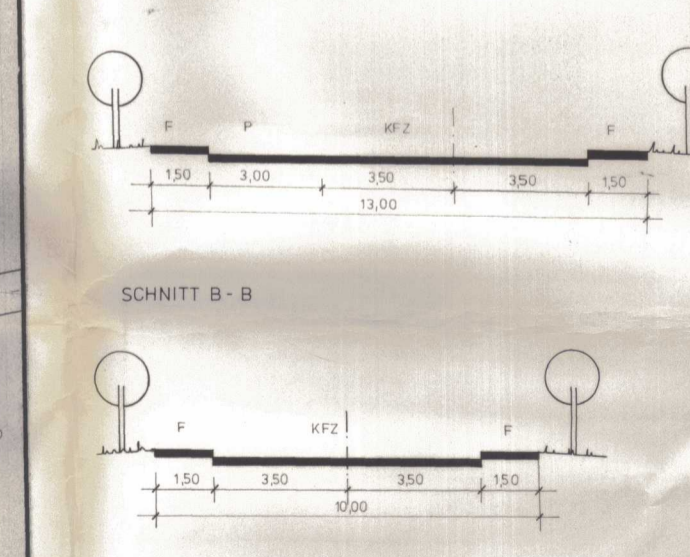
### TEIL B : TEXT

- Sichtfelder** gem. § 9, Abs. 1, Nr. 10, BauGB  
In den in der Planzeichnung festgesetzten nicht überbauten Grundstücken sind Nebenanlagen und Einrichtungen gem. § 14, Abs. 1, BauNVO zulässig.
- Einfriedigungen** gem. § 82 LBO  
Einfriedigungen außerhalb der bebaubaren Grundstücke sind bis zu einer Höhe von 0,70 m über Straßenkante bzw. 1,30 m über Schienenkante zulässig.
- Grünflächen** gem. § 9, Abs. 1, Nr. 15 und 25, BauGB  
Die in der Planzeichnung festgesetzten Grünflächen sind naturgemäß zweckentsprechend zu gestalten und mit Wildrassen einzusäen.  
In Bereich der neu zu verbindenden Grundstücksgrenzen sind beidseitig 2,5 m breite Grünstreifen anzulegen. Auf diesen Grünstreifen sind Heckenpflanzungen mit heimischen Gehölzarten zu setzen.  
In der Planzeichnung sind die Darstellungen und Aussagen des Begründung als Anlage beigefügt. Landschaftsplanerische Begleitpläne festzusetzen.
- Stellplätze oder Lagerflächen**  
Stellplätze oder Lagerflächen sind in Schotterrassen, Hauptzufahrten oder Pflaster mit großen Fugenteilen auf durchlässigen Unterbau vorzuziehen.  
Für die Fahrzeuge sind Blumendecken zulässig.
- Überfahrten**  
Überfahrten sind entsprechend der späteren Parzellierung pro Grundstück in einer Breite von max. 8,00 m zulässig.
- Verbehalten**  
Zur Bundesstraße 433 sind Verbehaltenen sind nur an der eigenen Leitung zulässig und nur, soweit die Anlagen auf die eigene Leitung hinweisen.  
Die Verbehaltenen sind mit einer Höhe von 2 m zulässig und zwar bis zu einer Größe von 3 m. Entsprechende Ausführung errichtet werden. Beleuchtung und drei Ausfahrten sind in mehrteiligen Licht- und Schallbarrieren zu errichten.
- Einzelhandelsbetriebe**  
Die Einrichtung von Einzelhandelsbetrieben wird nicht zugelassen (gem. § 1, Abs. 1 BauNVO).

### ZEICHENERKLÄRUNG

PLANZEICHEN	ERLÄUTERUNG	RECHTSGRUNDLAGE
---	GRANZE DES RÄUMLICHEN GÜLTIGKEITSBEREICHES	§ 97 BauGB
GI	INDUSTRIEBEWEIS MIT TEILGEBIETSNUMMER	§ 9 BauNVO
GE	GEWERBEBEWEIS MIT TEILGEBIETSNUMMER	§ 8 BauNVO
---	MASS DER BAULICHEN NUTZUNG	§ 91/1 BauGB
BMZ	BAUMASSZAHLEN	§ 10/2 BauNVO
GRZ	GRÜNFLÄCHENZAHLEN	§ 10/2 BauNVO
---	BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN	§ 10/2 BauNVO
---	BAUGRENZE	§ 21/1 BauNVO
---	VERKEHRSPFLÄCHEN	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 4 BauGB
---	STRASSENBEDECKUNGSFLÄCHEN	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
---	STRASSE	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
---	ERHALTENDE BAUMANLAGE	§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB
---	BAUME UND BÜSCHE ZU ERHALTEN	§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB
---	BAUME UND BÜSCHE NEU ANPFLANZEN	§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB
---	GRÜNPLÄNZE	§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB
---	FLÄCHEN DIE VON BEBAUUNG FREIHALTEN SIND, SICHTBEREICH	§ 1 Abs. 1 und § 1 Abs. 2 BauNVO
---	ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG	§ 9/1/3 BauGB
---	ELEKTROFÜHRUNG	§ 9/1/3 BauGB
---	MIT DEN -5, FAHR- F UND LEITUNGSRECHTEN I. ZU BELASTENDE FLÄCHEN	§ 9/1/3 BauGB
---	UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFTSCHUTZ UND DIE BEWEGUNG DES WASSERLUFES, BEI WASSERHÖHENUNTERSCHIEDEN	§ 9/1/3 BauGB
---	BAUSTELLUNGEN OHNE NUMMERN	---
---	GEPLANTE FLURSTÜCKSGRENZEN	---
---	FLURSTÜCKSGRENZEN	---
---	VORHANDENE GEBÄUDE	---
---	VORHANDENE FLURSTÜCKSGRENZEN	---
---	KUNFTIG FORTFALLENDE FLURSTÜCKSGRENZEN	---
---	BAUME UND BÜSCHE SIND ZU ERHALTEN UND ZU VERSETZEN	---

### STRASSENPROFILE



### ÜBERSICHTSPLAN M. 1:25 000



- ### 3. Ausfertigung
- #### Verfahrensvermerk
- Aufgestellt auf Grund der Aufstellungsbeschlüsse der Stadtvertretung vom 28.02.1988.  
Die gesetzlich vorgeschriebene Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgt durch den Ausdruck in Kaltenkirchen, den 28.02.1988.  
Bürgermeister
  - Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am 28.02.1988 durchgeführt worden.  
Kaltenkirchen, den 28.02.1988.  
Bürgermeister
  - Die in der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 28.02.1988 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.  
Die Stellungnahmen sind dem Entwurf des Bebauungsplans beige und dem Entwurf des Landschaftsplans grün beigefügt.  
Kaltenkirchen, den 28.02.1988.  
Bürgermeister
  - Die Stadtvertretung hat am 28.02.1988 den Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung beschlossen und zur Ausfertigung beschlossen.  
Kaltenkirchen, den 28.02.1988.  
Bürgermeister
  - Der Entwurf des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung sind in der Zeit vom 28.02.1988 bis zum 28.02.1988 während der Dienststunden nach § 1 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgestellt. Die öffentliche Auslegung ist öffentlich bekannt gemacht worden am 28.02.1988.  
Kaltenkirchen, den 28.02.1988.  
Bürgermeister
  - Die Stadtvertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange an 28.02.1988 geurteilt. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.  
Kaltenkirchen, den 28.02.1988.  
Bürgermeister
  - Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde am 28.02.1988 von der Stadtvertretung in Sitzung beschlossen.  
Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Stadtvertretung vom 28.02.1988 gebilligt.  
Kaltenkirchen, den 28.02.1988.  
Bürgermeister
  - Der katastermäßige Bestand am 28.02.1988 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Anlagen sind richtig festgestellt.  
Kaltenkirchen, den 28.02.1988.  
Bürgermeister
  - Die Planzeichnung nach dem Entwurf des Bebauungsplans ist am 28.02.1988 in Kaltenkirchen öffentlich ausgestellt.  
Kaltenkirchen, den 28.02.1988.  
Bürgermeister
  - Der Anzeigeverfahren nach § 11 Abs. 1 Absatz 2 und Abs. 3 BauGB ist durchgeführt. Der Landrat des Kreises Segeberg hat am 28.02.1988 bestätigt, dass die öffentliche Bekanntmachung der Planzeichnung und der Begründung zum Bebauungsplan erfolgt ist.  
Kaltenkirchen, den 28.02.1988.  
Bürgermeister
  - Die Durchführung des Anzeigeverfahrens zum Bebauungsplan, die Genehmigung gemäß § 82 Abs. 4 LBO sowie die städtebaulichen Festlegungen sind öffentlich bekannt gemacht worden. Die Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtfertigung (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Falligkeit und Erläuterung von Entschuldigungsansprüchen (§ 44 BauGB) eingewirkt worden. Die Satzung ist gemäß § 82 Abs. 4 LBO in Kraft getreten.  
Kaltenkirchen, den 28.02.1988.  
Bürgermeister

Amtliche Planunterlage für einen Bebauungsplan 1:1000